



STEUERBERATUNGS GMBH

AKTUELL

TIPPS UND INFORMATIONEN ZUM STEUERSPAREN • APRIL 2008



Neues Schenkungsmeldegesetz 2008 geht in Begutachtung

Das als Begleitmaßnahme zur Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer durch den Verfassungsgerichtshof per 31.7.2008 bereits vor längerer Zeit angekündigte Schenkungsmeldegesetz 2008 wurde vom BMF noch vor Ostern zur Begutachtung versendet. Nachfolgend der wesentliche Inhalt des Gesetzesentwurfes und des Textes der dazu ergangenen BMF-Presseaussendung im Überblick:

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 2

Inhaltsverzeichnis

Neues Schenkungsmeldegesetz 2008 geht in Begutachtung	S.2
Sozialversicherung – Freie Dienstnehmer ab 1.1.2008.....	S.3
Familienbeihilfe.....	S.3
Zusätzliche Kennzahlen (Kz) in der UVA ab Jänner 2008.....	S.4
Reisekosten: Änderungen und Klarstellungen beim Taggeld.....	S.4
Neues für Autofahrer ab 1.1.2008.....	S.5
Umsatzsteuer – Neuerungen ab 1.1.2008.....	S.5
Aktuelles aus dem Steuerrecht.....	S.6
Offenlegung.....	S.6
Bildungskarenz jetzt noch attraktiver	S.7
Aufbewahrungspflicht	S.7
Z+P intern	S.8



Member of

ALLIOTT
GROUP

A WORLDWIDE NETWORK OF INDEPENDENT FIRMS

Neues Schenkungsmeldegesetz 2008 geht in Begutachtung

Erbschaften und Schenkungen:

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird nach dem Inhalt des Gesetzesentwurfes nach der Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof mit 31.7.2008 tatsächlich auslaufen und daher ab 1.8.2008 nicht mehr erhoben werden. Unabhängig davon bleiben alle Erbschaften und Schenkungen bis einschließlich 31.7.2008 nach bisheriger Rechtslage steuerpflichtig. Dies bedeutet, dass alle Todesfälle vor dem 1.8.2008 weiterhin der Erbschaftssteuer bzw. alle Schenkungen vor dem 1.8.2008 weiterhin der Schenkungssteuer unterliegen.

Um seitens der Finanzverwaltung Vermögensverschiebungen auch ab 1.8.2008 nachvollziehen zu können und Umgehungsgeschäfte bei der Einkommensteuer zu unterbinden, **sollen neue Meldepflichten für die Schenkung von Wertpapieren, Bargeld, Unternehmensanteilen und Sachvermögen** eingeführt werden. Grundstücke sind wegen der ohnedies bestehenden GrESt-Pflicht (siehe unten) von dieser Anzeigepflicht ausgenommen.

Schenkungen zwischen Angehörigen (insbesondere Eltern, Ehegatten, Kinder, Großeltern, Enkel, Urgroßeltern, Urenkel, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, Cousins, Cousinen, Verschwägerter, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Lebensgefährten sowie deren Kinder) müssen der Finanzbehörde **ab einer Wertgrenze von 75.000 Euro pro Jahr** gemeldet werden. Übersteigt die Summe der Schenkungen innerhalb eines Jahres diese Grenze, müssen alle Schenkungen gemeldet werden.

Schenkungen zwischen Nichtangehörigen müssen ab einer Wertgrenze von 15.000 Euro pro fünf Jahre gemeldet werden. Überschreitet die Summe der Schenkungen innerhalb von 5 Jahren die 15.000-Euro-Grenze, müssen alle Schenkungen gemeldet werden.

Übliche Gelegenheitsgeschenke (Wert bis € 1.000,00) sowie Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke) müssen in dieser Berechnung nicht erfasst werden. Auch Gewinne aus Preisausschreiben und Gewinnspielen müssen weiterhin nicht gemeldet werden.

Die **Pflicht zur Meldung** innerhalb von drei Monaten betrifft Geschenkgeber und Geschenknehmer, aber auch in den Schenkungsvorgang eingebundene Anwälte oder Notare. Unterbleibt die Anzeige vorsätzlich, kann als **Sanktion eine Geldstrafe im Ausmaß von bis zu 10 % des übertragenen Wertes** verhängt werden.

Werden Schenkungen vorgetäuscht, um dadurch andere Steuern (z.B. Einkommensteuer, Umsatzsteuer) zu umgehen, kann als Sanktion das Dreifache des verkürzten Betrages sowie eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren verhängt werden. Übersteigt der verkürzte Betrag € 500.000,00, kann die Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahre betragen, bei mehr als 3 Mio. Euro bis zu 7 Jahre.

Stiftungen:

Die durch die Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer durch den VfGH ebenfalls auslaufende Eingangsbesteuerung für Stiftungen soll in einem eigenen „Stiftungseingangssteuergesetz“ fortgeführt werden. Der **Eingangssteuersatz für inländische Stiftungen soll bei 5 %**, jener für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Stiftungen bei 2,5 % bleiben.

Die bisher ebenfalls einer 25-prozentigen KESt-Belastung unterliegende **Entnahme von Substanzvermögen aus einer Stiftung** wird **steuerfrei gestellt**, allerdings nur für Vermögen, das nach dem 31.7.2008 in die Stiftung eingebracht wird. In der Praxis sieht das so aus, dass jener Teil der Zuwendung an die Begünstigten, der den Bilanzgewinn (inkl. Vorjahresgewinne) zuzüglich allfälliger stiller Reserven übersteigt, steuerfrei bleiben soll.



Für **Ertragsausschüttungen** gilt weiterhin eine KESt-Belastung von 25 %, ebenso wie für die Ausschüttung von Substanzvermögen, das vor dem 1.8.2008 in eine Stiftung eingebracht wurde. Die Entnahme dieser Altsubstanz wird deshalb nicht steuerfrei gestellt, weil die Erbschafts- und Schenkungssteuer bei Stiftungen bisher durch den Eingangssteuersatz und die Steuer auf Ausschüttungen abgegolten wird.

Grunderwerbsteuer:

Mit dem Entfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer und des Grunderwerbsteueräquivalents wird die **Übertragung von Grundstücken durch Erbschaft oder Schenkung** nun automatisch **grunderwerbsteuerpflichtig**. Zu einer zusätzlichen Belastung kommt es dadurch nicht.

Durch einige Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes wird sichergestellt, dass **Begünstigungen**, die das ErbStG für die Übertragung von Grundstücken enthält, **auch weiterhin gelten**. Dabei geht es u.a. um den Freibetrag von € 365.000,00 für unentgeltliche Grundstücksübertragungen im Zusammenhang mit Unternehmensübertragungen. Außerdem soll sichergestellt werden, dass Ehegatten auch weiterhin eine gemeinsame Wohnstätte durch Schenkung steuerfrei zu gleichen Teilen aufteilen können, wenn die Nutzfläche 150 Quadratmeter nicht überschreitet.

Einkommensteuer:

Die geplante Novelle enthält auch eine massive Verschlechterung für vermietete Gebäude, die der Vermieter unentgeltlich (durch Erbschaft oder Schenkung) erworben hat. Nach geltender Rechtslage kann im Falle der Vermietung eines unentgeltlich erworbenen Gebäudes über Antrag die steuerlich absetzbare **Gebäudeabschreibung von den sogenannten fiktiven Anschaffungskosten** (das ist im Wesentlichen der Verkehrswert) berechnet werden. Diese Bestimmung **soll für alle nach dem 31.7.2008 unentgeltlich erworbenen Gebäude ersatzlos entfallen**. Die Gebäudeabschreibung muss in diesen Fällen dann von den wesentlich niedrigeren (historischen) Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers berechnet werden.

BMF 20.03.2008

Freie Dienstnehmer ab 1.1.2008

Freie DienstnehmerInnen verpflichten sich, auf unbestimmte oder bestimmte Zeit gegen Entgelt bestimmte Arbeitsleistungen zu erbringen. Der freie Dienstvertrag unterscheidet sich vom „echten“ Dienstverhältnis durch das Fehlen der persönlichen Abhängigkeit gegenüber dem Arbeitgeber. **Seit dem 1.1.2008 wurden die sozialversicherungsrechtliche und die arbeitsrechtliche Stellung der freien Dienstnehmer wesentlich geändert.**

Freie Dienstnehmer haben die Möglichkeit, den Ablauf der Arbeit selbst zu regeln und sind an keine feste Arbeitszeit und an keinen vorgegebenen Dienstort gebunden. Sie gehen mit dem Arbeitgeber ein Dauerschuldverhältnis ein und werden in der Regel nach den geleisteten Stunden entlohnt.

Mit den am 1.1.2008 in Kraft getretenen Änderungen wurden **die freien Dienstnehmer sozialrechtlich den echten Dienstnehmern vollständig gleichgestellt.** Die Sozialversicherung der freien Dienstnehmer deckt die Unfall-, Kranken-, Pensions- und **seit 1.1.2008 auch die Arbeitslosenversicherung** sowie **die Insolvenzversicherung** ab. Neu ist weiters der **Anspruch auf Wochengeld und auf Krankengeld**, das der freie Dienstnehmer ab dem vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit von der Krankenkasse ausbezahlt bekommt. Für die ersten drei Tage einer Krankheit besteht kein Anspruch, weil der Dienstgeber im Unterschied zum Arbeitsvertrag keine Entgeltfortzahlung leisten muss.

Neu ist seit Jänner 2008 auch, dass für **freie Dienstnehmer** ein **Abfertigungsbeitrag in der Höhe von 1,53 % des Bruttoentgelts** an die Krankenkasse zu entrichten ist und von dieser an die vom Dienstgeber ausgewählte „Mitarbeiter-Vorsorgekasse“ weitergeleitet wird. Der Anspruch auf Abfertigung deckt sich mit jenem der echten Dienstnehmer. Durch die Aufnahme der freien Dienstnehmer in das IESG besteht auch ein Schutz vor Verlust offener Lohnforderungen bei Insolvenz des Arbeitgebers.

Die Beiträge aus freien Dienstverhältnissen setzen sich seit 1.1.2008 wie folgt zusammen:

	Dienstgeberanteil	Dienstnehmeranteil
Krankenversicherung	495,-	546,-
Unfallversicherung	981,-	1.080,-
Pensionsversicherung	1.467,-	1.614,-
Arbeitslosenversicherung	270,-	297,-
Arbeiterkammer	1.071,-	1.179,-
Abfertigungsbeitrag	1.863,-	2.052,-
Insolvenz-Entgeltsicherung	2.664,-	2.931,-
Summe	22,81 %	17,62 %

Die **Gleichstellung mit den echten Dienstnehmern** wurde jedoch im Arbeitsrecht nicht vollzogen. Eine Reihe von gesetzlichen Schutznormen des Arbeitsrechts findet auf freie Dienstverhältnisse keine Anwendung. In der Regel fallen freie Dienstnehmer **nicht unter die Kollektivverträge** und unter die dort **geregelten Ansprüche auf einen geregelten Mindestlohn, auf einen 13. und 14. Monatsbezug, etc.** Weiters sind **Urlaubsanspruch, Entgeltfortzahlung bei Krankheit sowie Kündigungsfristen nicht geregelt**, wenn nicht im Dienstvertrag diesbezügliche Vereinbarungen getroffen werden. Typischerweise ist die Arbeitszeit frei einteilbar, sodass die im Arbeitszeitgesetz normierten Höchstgrenzen der Arbeitszeit, die Zuschlagsregelungen für Überstunden sowie die Bestimmungen über die Arbeitsruhe nicht gelten.

Im **Steuerrecht** unterliegen freie Dienstnehmer weiterhin **nicht der Lohnsteuer**, sodass die Einkünfte aus freien Dienstverträgen **im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer** erfasst werden. Bei Überschreiten der Umsatzgrenze unterliegen die Bezüge aus einem freien Dienstverhältnis im Regelfall auch der Umsatzsteuer von 20 %.

Folgende Grenzen sind zu beachten:

Einkommensteuergrenze aus freien Dienstverträgen (ohne Zusatzeinkommen)	Jahreseinkommen € 10.000,00 (jährliche Einnahmen minus Ausgaben)
aus nichtselbständigen Einkünften kombiniert mit Einkünften aus freiem Dienstvertrag	Jahreseinkommen € 10.900,00 (jährliche Einnahmen minus Ausgaben)
Umsatzsteuergrenze	Jahresumsatz € 30.000,00 (jährliche Einnahmen)



Familienbeihilfe -

Änderung der Zuverdienstgrenze und Erhöhung der Geschwisterstaffelung

Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder ab dem dem 18. Geburtstag folgenden Kalenderjahr nur insofern, als das zu versteuernde Einkommen (d.h. Bruttoeinkommen abzgl. Sozialversicherung, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Freibeträge) des Kindes die Zuverdienstgrenze nicht übersteigt. Steuerfreie Einkünfte sowie Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse bleiben unberücksichtigt. Diese Grenze lag bisher bei € 8.725,00 und wird per 1.1.2008 auf € 9.000,00 angehoben. Wird die Grenze überschritten, besteht im gesamten Kalenderjahr kein Anspruch auf Familienbeihilfe.

Die Höhe der zustehenden Familienbeihilfe hängt vom Alter und der Anzahl der Kinder ab. Die folgende Tabelle zeigt die ab 1.1.2008 gültigen monatlichen Beträge (€) pro Kind. Beihilfenbetrag ab dem 4. Kind: Betrag des 1. Kindes erhöht um € 50,00.

Zusätzliche Kennzahlen (Kz) in der UVA ab Jänner 2008

Für **Voranmeldungszeiträume ab 1/2008** sind in der Umsatzsteuer-voranmeldung (UVA) die **abziehbaren Vorsteuerbeträge** (inklusive der Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb) im **Zusammenhang mit Kfz und Gebäuden in zwei neuen Kennziffern** als Zusatzinformation getrennt anzuführen.

In der **Kz 027** sind **Vorsteuerbeträge betreffend Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von Kfz** (PKW und LKW lt. Einheitskontenrahmen = EKR Nr. 063 und 064) sowie **Vorsteuern aus laufenden Aufwendungen von Kfz** (EKR Nr 732 - 733 und 744 - 747) anzugeben. Nach den Erläuterungen zum Einheitskontenrahmen (EKR) sind in diesen Konten folgende Aufwendungen zu verbuchen: Instandhaltungsaufwendungen, Betriebsstoffverbrauch (Benzin, Diesel, Öl), Reparatur- und Servicekosten, Versicherungsprämien, Steuern sowie Miet- und Leasingaufwendungen. Üblicherweise werden hier auch Garagierungskosten, Parkgebühren und die Kosten für die Autobahnvignette erfasst. Da geringwertige Wirtschaftsgüter im EKR unter 068 zu erfassen sind, dürften Vorsteuern aus der Anschaffung von Verbandskästen, Warnwesten, Autoreifen u.ä. nicht zu den gesondert ausweispflichtigen Kfz-Vorsteuern zählen. Selbstverständlich ist die Kennzahl 027 nur dann auszufüllen, wenn für das Kfz überhaupt ein Vorsteuerabzug zusteht.

In der **Kz 028** sind die **Vorsteuern betreffend Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von Gebäuden** lt. EKR Nr. 030 - 037 anzugeben (dazu zählen die im Anlagevermögen ausgewiesenen Betriebs-, Geschäfts-, Wohn- und Sozialgebäude sowie Grundstückseinrichtungen auf eigenem oder fremdem Grund, weiters alle baulichen Investitionen in fremden Gebäuden). Zusätzlich sind hier die Vorsteuern von in Bau

befindlichen Gebäuden (EKR Nr. 071) einschließlich diesbezüglich geleisteter Anzahlungen (EKR Nr. 070) einzutragen. Im Gegensatz zu den Kfz sind bei den Gebäuden die Vorsteuern aus laufenden Aufwendungen nicht in der neuen Kennzahl anzugeben.



Reisekosten

Änderungen und Klarstellungen beim Taggeld

Taggeld auch bei eintägiger Reise

Taggelder erfüllen im Zusammenhang mit beruflich veranlassten Reisen den Zweck, die mit der Verpflegung verbundenen Mehrkosten aufgrund Unkenntnis über die lokale Gastronomie zu kompensieren. Werden diese **Taggelder vom Dienstgeber** gewährt (Betriebsausgaben), so stellen sie beim Empfänger grundsätzlich **steuerfreie Diäten** dar. Erhält der Dienstnehmer gar keinen bzw. nicht den maximalen Ersatz (**26,40 € pro Tag**) vom Arbeitgeber, so kann er den **Fehlbetrag als Werbungskosten** i.Z.m. seiner unselbstständigen Tätigkeit geltend machen.

Das steuerfreie Taggeld von maximal 26,40 € kann vom Arbeitgeber - sofern nicht durch Häufigkeit anzunehmen ist, dass bereits Kenntnis über günstige Verpflegungsmöglichkeiten vorliegt - **auch für Dienstreisen mit täglicher Rückkehr (eintägige Dienstreisen)** gewährt werden. Der **VwGH** (vom 30.10.2001, 95/14/0013) sowie der **UFS** haben die Geltendmachung von Taggeldern als Werbungskosten bei eintägigen Reisen (ohne Übernachtung) mit der Begründung **abgelehnt**, dass der auswärtige Verpflegungsaufwand durch die Konzentration auf Mahlzeiten vor Antritt und nach Rückkehr von der Reise sowie durch die Mitnahme von Proviant vermieden werden könne. Demnach wäre ein Dienstnehmer bei einer eintägigen Dienstreise benachteiligt, wenn er vom Dienstgeber gar keinen bzw. nicht den vollen Ersatz geleistet bekommt.

Die Finanzverwaltung hat im Lohnsteuerprotokoll 2007 entgegen der Meinungen von VwGH und UFS zum Ausdruck gebracht, dass vom Dienstnehmer **Taggeld** auch bei **eintägigen Reisen** (ohne Übernachtung) **weiterhin als Werbungskosten** geltend gemacht werden kann. Dem aufgrund der oftmals kurzen Reise tatsächlich geringeren Verpflegungsaufwand wird bereits durch die **Aliquotierung des Taggeldes** Rechnung getragen - bei einer Dauer von über drei Stunden können € 2,20 / h und ab 12 Stunden die vollen € 26,40 geltend gemacht werden.

Dienstreise in Kombination mit anschließendem Privataufenthalt

Arbeitnehmer haben mitunter im Zuge von Dienstreisen die Möglichkeit, an die Dienstreise einen Urlaub anzuhängen. Der Rückflug wird dabei vom Arbeitgeber bezahlt (zum Teil auch für diesen vorteilhaft, da am Wochenende oftmals günstigere Flüge bezogen werden können). Der Umstand, dass an die Dienstreise ein **Urlaub angehängt** wird bzw. die Rückreise nicht auf direktem Weg erfolgt, hat **keine Auswirkungen** auf die lohnsteuerfreie Behandlung des **Reisekostenersatzes** beim Dienstnehmer bzw. auf die **Abzugsfähigkeit** beim Arbeitgeber.

Strengere Maßstäbe werden von der Finanzverwaltung bei Dienstreisen von **Geschäftsführern** angelegt, da diese aufgrund ihrer Stellung in der Regel auf die Gestaltung der Dienstreise und den damit verbundenen Urlaub Einfluss nehmen können.

Neues für Autofahrer ab 1.1.2008

Dass die Autofahrer immer wieder zur Kasse gebeten werden, ist nicht wirklich überraschend. Hier ein kurzer Überblick, wofür ab 2008 mehr zu zahlen ist:

- Neu ist eine **Winterreifenpflicht** zwischen 1. November und 15. April (mit Strafen von € 35,00 bis zu € 5.000,00).
- Die **Autobahnvignette 2008** für Kfz bis 3,5t kostet für 10 Tage € 7,70 (bisher € 7,60), für 2 Monate € 22,20 (bisher € 21,80) und als Jahresvignette € 73,80 (bisher € 72,60).
- Die **Strafe fürs Handytelefonieren am Steuer** ohne Freisprecheinrichtung beträgt € 50,00 (bisher € 25,00).

Erst am 30.1.2008 wurde als Maßnahme zur Ökologisierung des Steuersystems im Nationalrat das **Ökologisierungsgesetz 2007** beschlossen, welches mit **Wirkung ab 1.7.2008** u.a. für umweltbewusste Autofahrer Verbilligungen, für andere aber Verteuerungen bringt:

- Bei der Berechnung der **Normverbrauchsabgabe** erhalten die Käufer verbrauchs- und schadstoffarmer Fahrzeuge ab 1.7.2008 einen **Bonus von bis zu € 500,00**, jene von stark umweltbelastenden Kraftfahrzeugen jedoch einen Malus. Bei der Einhebung des **Malus** gilt von 1.7.2008 bis zum 31.12.2009 ein Grenzwert von 180 g CO₂/km und ab 1.1.2010 eine Grenze von 160 g CO₂/km, wobei der **Zuschlag € 25,00 für jeden g/km CO₂ über dem jeweiligen Grenzwert** beträgt. Käufer von Fahrzeugen mit alternativen Antriebsarten (Hybridantrieb, E 85, Methan (Erdgas/Bio-gas), Flüssiggas oder Wasserstoff) erhalten einen Bonus von bis zu € 500. Als Fahrzeuge mit Hybridantrieb gelten allerdings nur Full-Hybrid-Fahrzeuge, die zumindest für kurze Strecken selbständiges elektrisches Fahren ermöglichen. Für Fahrzeuge, für die keine CO₂-Emissionswerte vorliegen, gilt ab einer Motorleistung von 100 kW ein Zuschlag von € 20,00 je Kilowatt.

- Die Änderung des **Mineralölsteuergesetzes** bringt ab 1.7.2008 eine Steuersatzdifferenz zwischen schwefelarmen und schwefelhaltigen Brennstoffen von 3 Cent/l.

Gute Nachrichten gibt es für **einkommensschwache Pendler**:

Nach der 10%igen Erhöhung des Pendlerpauschales ab 1.7.2007 wird der bereits im Vorjahr **für 2008 und 2009 eingeführte Pendlerzuschlag zur Negativsteuerregelung beim Arbeitnehmerabsetzbetrag erhöht**. Die **Negativsteuer** (= Steuergutschrift), die bisher mit 10 % der Werbungskosten (SV-Beiträge, Wohnbauförderungsbeitrag und Arbeiterkammerumlage) begrenzt war, wird für Pendler mit Anspruch auf das Pendlerpauschale **auf 15 % erhöht**. Der **Maximalbetrag** von ursprünglich € 200,00 wird **auf € 240,00** angehoben. Dadurch erhalten jene Pendler, die so wenig verdienen, dass sich der Arbeitnehmerabsetzbetrag bei ihnen nicht mehr voll auswirkt, bei den Arbeitnehmer-Veranlagungen 2008 und 2009 eine zusätzliche Steuergutschrift. Von der Entlastung profitieren etwa 100.000 Pendler, die maximale zusätzliche Entlastung beträgt € 80,00.



Umsatzsteuer – Neuerungen ab 1.1.2008

Im Bereich der Umsatzsteuer sind seit 1.1.2008 folgende Neuerungen zu beachten:

Die Regelung der **Eigenverbrauchsbesteuerung des PKW-Auslandsleasing** wurde vom österreichischen Gesetzgeber trotz klarer Gemeinschaftswidrigkeit **bis 31.12.2010 verlängert**.

Seit 1.1.2008 gilt eine **neue Rechnungslegungspflicht für Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück an Nichtunternehmer**. Die Rechnungslegung hat der Unternehmer innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung des Umsatzes vorzunehmen.

Ein Unternehmer verliert das Recht auf **Vorsteuerabzug**, wenn er wusste oder hätte wissen müssen, dass der Umsatz in der Lieferkette mit einem Umsatzsteuerbetrug behaftet ist (**Sorgfaltspflicht**).

Der **fiktive Vorsteuerabzug bei Export von gebrauchten Kraftfahrzeugen wurde ersatzlos gestrichen**.

Entfall der Haftung des Lieferungs- bzw. Leistungsempfängers für an ihn fakturierte Umsatzsteuer, wenn vom Lieferanten

oder vom leistenden Unternehmer die Umsatzsteuer vorsätzlich nicht abgeführt wurde und der empfangende Unternehmer bei Eingehen der Leistungsbeziehung von der vorsätzlichen Nichtabfuhr Kenntnis hatte.

Einführung einer Anzeigepflicht für Unternehmer bei Aufgabe der unternehmerischen Tätigkeit sowie bei jeder Änderung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Erteilung der UID-Nummer maßgebend waren. Die Anzeigepflicht ist innerhalb eines Monats zu erfüllen und bei vorsätzlicher Verletzung mit bis zu € 5.000,00 pönalisiert.

Die in den UStR (RZ 1564) eingeräumte Möglichkeit, **Rechnungen mittels Telefax** zu übermitteln, wird **nur noch bis Ende des Jahres 2008** eingeräumt.

Ein **Gesellschafter-Geschäftsführer** kann **nur noch bis 31.12.2008** bezüglich seiner Geschäftsführungsvergütung als **Nichtunternehmer** behandelt werden, wenn die Kapitalgesellschaft nicht zu Gänze zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

• Bonusmeilen steuerpflichtig?

Nach einer jüngsten Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenats in Graz ist der private Verbrauch von beruflich erworbenen Bonusmeilen als Vorteil aus dem Dienstverhältnis steuerpflichtig. Das Finanzministerium hat sich zur weiteren Vorgangsweise noch nicht geäußert.

• VfGH prüft Befreiung der Trinkgelder von der Einkommensteuer

Der Verfassungsgerichtshof hat Bedenken, dass die Befreiung der Trinkgelder von der Einkommensteuer verfassungswidrig sein könnte. Das Höchstgericht hat ein Gesetzesprüfungsverfahren eingeleitet. Den Prüfungsbeschluss (B 822/07-11) vom 12. Dezember 2007 können Sie unter www.vfgh.gv.at abrufen.

• Kammerumlage 2008 unverändert

Die **Kammerumlage I** für Mitglieder der Wirtschaftskammer beträgt 2008 **unverändert 3,0 Promille**. Sie wird von den in Rechnung gestellten Vorsteuer-, Einfuhrumsatzsteuer- bzw. Erwerbsteuerbeträgen berechnet und entfällt bei Umsätzen unter € 150.000,00.

Die seit 1.1.2005 gültigen **Zuschläge zum Dienstgeberbeitrag** (DZ zum DB = **Kammerumlage II**) bleiben für **2008** nahezu **unverändert** (wobei Kärnten und Steiermark um 0,01% gesenkt haben) und betragen daher:

Bundesland	2008	Bundesland	2008	Bundesland	2008
Steiermark	0,41 %	Salzburg	0,43 %	Kärnten	0,41 %
Burgenland	0,44 %	Niederösterreich	0,42 %	Wien	0,40 %
Tirol	0,44 %	Vorarlberg	0,39 %	Oberösterreich	0,36 %

• Rezeptgebührenobergrenze

Für Gewerbspensionisten und **GSVG-Versicherte** wird die jährliche Rezeptgebührenbelastung ab 1.1.2008 automatisch mit **2 % des Nettoeinkommens begrenzt**. Überschreitet die Summe der abgerechneten Rezeptgebühren diese Grenze, tritt für das restliche Kalenderjahr eine Rezeptgebührenbefreiung ein, welche für den Arzt im e-card-System ersichtlich ist.

• Euroeinführung

Ab 1.1.2008 gilt der Euro auch in **Malta und Zypern** und damit in insgesamt 15 EU-Staaten.

• Landesabgabenordnungen laufen voraussichtlich mit 31.12.2009 aus

Durch eine im Zuge des Finanzausgleichsgesetzes 2008 erfolgte Änderung des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 wurde die **Gesetzgebungskompetenz** für die von den Ländern und Gemeinden verwalteten Abgaben **an den Bund übertragen**. Die neue Bundeskompetenz tritt allerdings erst mit 1.1.2010 in Kraft. Bis dahin gelten die neun Landesabgabenordnungen weiter. Der Bund muss nun bis Ende 2009 entweder eine einheitliche Landesabgabenordnung erlassen oder die Bundesabgabenordnung an die länderspezifischen Erfordernisse anpassen. Man darf gespannt sein, welchen Weg der Bundesgesetzgeber gehen wird.

• Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen 2008

In Fällen, in denen eine **behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen** nicht vorliegt, müssen zumindest Unterhaltsleistungen in Höhe der **Regelbedarfsätze** bezahlt werden, damit Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag in der Höhe von € 25,50 besteht. Die monatlichen Regelbedarfsätze werden jährlich per 1. Juli angepasst. Damit für steuerliche Belange unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfsätze für das gesamte Kalenderjahr 2008 heranzuziehen. Die Sätze haben sich seit 2007 wie folgt entwickelt:

Altersgruppe / Betrag in €	2008	2007
bis 3 Jahre	170	167
bis 6 Jahre	217	213
bis 10 Jahre	280	275
bis 15 Jahre	321	315
bis 19 Jahre	377	370
bis 28 Jahre	474	465

Offenlegung

Änderungen bei der Einreichung des Jahresabschlusses an das Firmenbuch

Bereits nach bisheriger Rechtslage sind alle Kapitalgesellschaften verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse samt Lagebericht und Bestätigungsvermerk **spätestens neun Monate** nach dem Bilanzstichtag beim Firmenbuch einzureichen. Für kleine Kapitalgesellschaften gibt es bestimmte Erleichterungen (Offenlegung nur der Bilanz in verkürzter Form, kein Lagebericht, keine Abschlussprüfung).

Neu ist, dass für die Einreichung der Jahresabschlüsse beim Firmenbuch **für Geschäftsjahre ab (einschließlich) Bilanzstichtag 31.12.2007 verpflichtend die elektronische Form** vorgesehen ist. Ausgenommen von der Verpflichtung zur elektronischen Einreichung sind Kapitalgesellschaften, bei denen die Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag € 70.000,00

nicht überschritten haben. In diesen Fällen kann der Jahresabschluss weiterhin in Papierform eingereicht werden. Wie bisher keine Offenlegungspflicht besteht für Einzelunternehmen und Personengesellschaften, wenn eine natürliche Person persönlich haftet.

Um die elektronische Einreichung der Jahresabschlüsse an das Firmenbuch attraktiv zu machen, wurden bereits mit Wirkung ab 1.1.2007 die Firmenbuchgebühren geändert.

Firmenbuchgebühren für die Offenlegung von Jahresabschlüssen	Einreichung in Papierform	Einreichung in elektronischer Form
Eingabegebühr	€ 34,00	€ 27,00
Eintragungsgebühr	€ 41,00	€ 0,00
Gesamt	€ 75,00	€ 27,00

Bildungskarenz jetzt noch attraktiver

Mit 1. Jänner 2008 sind wesentliche **Verbesserungen bei der Bildungskarenz** und beim Bezug des Weiterbildungsgeldes in Kraft getreten. Das Instrument der Bildungskarenz wurde damit noch attraktiver gestaltet.

Die Bildungskarenz ist weiterhin zwischen **Dienstgeber und Dienstnehmer im Einvernehmen** zu vereinbaren. Der Dienstgeber kann demnach seine Zustimmung davon abhängig machen, ob der Dienstnehmer eine auch für ihn nützliche Weiterbildung vornimmt. Seit 1. Jänner 2008 muss im Regelfall nur noch eine **Betriebszugehörigkeit von mindestens einem Jahr** (bisher drei Jahre) nachgewiesen werden, um die Bildungskarenz in Anspruch nehmen zu können. Die **höchst zulässige Dauer beträgt weiterhin zwölf Monate**, nunmehr kann diese höchst zulässige Dauer **auch in Teilen von mindestens drei Monaten verbraucht** werden. Die Vereinbarung einer neuerlichen Bildungskarenz ist bereits wieder vier Jahre nach Antritt des ersten Teiles der Bildungskarenz zulässig.

Bisher stand jenen Personen, die sich in Bildungskarenz befanden, das Kinderbetreuungsgeld von € 14,53 pro Tag zu. Seit dem 1.1.2008 steht das **Weiterbildungsgeld in Höhe des fiktiven Arbeitslosengeldes** zu, mindestens jedoch wird die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes herangezogen. Das fiktive Arbeitslosengeld kann im besten Fall bis zu € 1.300,70 monatlich betragen, bei einem monatlichen Bruttobezug von € 2.200,00 liegt der Tagsatz beispielsweise bei € 31,73, das sind monatlich rund € 950,00. Neben dem Weiterbildungsgeld **kann zusätzlich noch einer geringfügigen Beschäftigung** (auch zum selben Arbeitgeber) nachgegangen werden, dies kann bis zu € 349,00 pro Monat ausgeschöpft werden. Durch den Bezug des Weiterbildungsgeldes ist der Arbeitnehmer kranken- und unfallversichert, weiters werden diese Zeiten bei der Pensionsermittlung berücksichtigt.

Um Anspruch auf das Weiterbildungsgeld zu erlangen, muss der Dienstnehmer nachweislich **mindestens 20 Wochenstunden an einer Weiterbildungsmaßnahme** teilnehmen. Besteht daneben Kinderbetreuungspflicht, müssen nur 16 Wochenstunden nachgewiesen werden. Ein Studium wird diese Voraussetzung regelmäßig erfüllen. Neu ist weiters, dass Saisonbeschäftigten dann Bildungskarenz zusteht, wenn sie innerhalb von vier Jahren zwölf Monate beim selben Arbeitgeber

beschäftigt waren. Auch hier ist der Verbrauch in Teilen, z.B. außerhalb der Saison zulässig.



Aufbewahrungspflicht

Wie lange müssen Belege und Aufzeichnungen aufbewahrt werden?

Aus steuerlicher Sicht müssen **Bücher, Aufzeichnungen und Belege sieben Jahre lang** aufbewahrt werden. Damit hat am 1.1.2008 die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Unterlagen aus dem Jahr 2000 geendet. Diese Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren ist auch handelsrechtlich maßgeblich. In bestimmten Fällen sind jedoch **besondere Aufbewahrungspflichten** zu beachten:

Anhängige Verfahren

Sind die Bücher, Aufzeichnungen und Belege in einem anhängigen Verfahren, das die Abgabenerhebung betrifft (wie z.B. Betriebsprüfungen oder Berufungsverfahren) von Bedeutung, **verlängert sich** für diese Unterlagen **die gesetzliche Aufbewahrungspflicht bis zum Abschluss dieses Verfahrens**.

Umsatzsteuer

Für Unterlagen, die **Grundstücke (samt Gebäude)** betreffen, ist wegen allfälliger **Vorsteuerkorrekturen** im Umsatzsteuerrecht eine Aufbewahrungsfrist **von 12 Jahren** vorgesehen. Dienen die **Grundstücke nicht ausschließlich einem unternehmerischen Zweck** und wurde beim nicht unternehmerischen Teil des Gebäudes ein **Vorsteuerabzug** geltend gemacht, beträgt die Aufbewahrungsfrist sogar **22 Jahre**.

Keinesfalls sollen Unterlagen, die zur Beweisführung z.B. in den Bereichen Arbeits-, Bestands-, Eigentums- oder Produkthaftungsrecht dienen, vernichtet werden.

Z+P - INTERN

10-jähriges Dienstjubiläum



Bild: Z+P

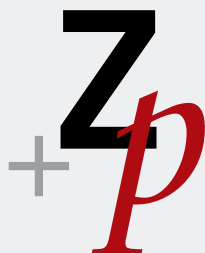
Frau Anna-Maria Bancsich (Bilanzierung) und Frau Gabriela Baldrian (Buchhaltung, Lohnverrechnung) feiern dieses Jahr ihr 10-jähriges Dienstjubiläum.

Wir bedanken uns für ihre außerordentlichen Leistungen, für ihr Engagement sowie für ihre Loyalität und freuen uns auf eine weiterhin so gute Zusammenarbeit.

Ihr Reinhard Pinkel, Ihr Christian Zeidler und Ihr Roland Eisner

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Zeidler + Pinkel, Wiener Neudorf
Redaktion: Mag. Georg Gittmaier, Mag. Reinhard Pinkel, Doris Riedinger
Layout und grafische Gestaltung: innpuls Werbeagentur, Ried im Innkreis
Druck: LAHA Druck, Ried im Innkreis
Erscheinungsort: Wiener Neudorf, Erscheinungsdatum: April 2008



Member of

ALLIOTT
GROUP
A WORLDWIDE NETWORK OF INDEPENDENT FIRMS

Triester Straße 14
A-2351 Wiener Neudorf
Telefon 02236/86777
Telefax 02236/86777-30
e-mail office@zeidler-pinkel.com
www.zeidler-pinkel.com